
S 18 R 4795/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 R 4795/16
Datum	20.02.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 BA 1487/18
Datum	21.11.2018

3. Instanz

Datum	07.07.2020
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. November 2018 und des Sozialgerichts Stuttgart vom 20. Februar 2018 aufgehoben, soweit das Nichtbestehen eines abhngigen Beschftigungsverhltnisses festgestellt worden ist. Im brigen wird die Revision zurckgewiesen. Die Beklagte trgt die auergerichtlichen Kosten der Klgerinnen auch im Revisionsverfahren. Im brigen sind auergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Grnde:

I

1

Die Beteiligten streiten (noch) darber, ob die Klgerin zu 2. in ihrer Ttigkeit als Verwaltungsratsmitglied der Klgerin zu 1. in der Zeit vom 18.8.2015 bis zum 21.11.2018 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und nach dem Recht der Arbeitsfrderung unterlag.

Die Klāgerin zu 1. ist eine monistisch organisierte europāische Aktiengesellschaft (Societas Europaea (SE)) mit Sitz in Deutschland. Sie entstand durch identitātswahrende formwechselnde Umwandlung der G AG (Beschluss der Hauptversammlung vom 23.6.2015) und wurde am 18.8.2015 in das Handelsregister eingetragen. Das Grundkapital betrug 26 325 946 Euro.

Die Klāgerin zu 2. war zunāchst bei der G AG als Director Group Purchase beschāftigt. Das Arbeitsverhāltnis endete durch Aufhebungsvertrag vom 22.6.2015 am selben Tag. Am 23.6.2015 wurde sie neben sechs weiteren Personen gegen eine Vergātung von jāhrlich 13 000 Euro zum Mitglied des Verwaltungsrats der Klāgerin zu 1. bestellt. Ein gesonderter Dienstvertrag besteht nicht. Sie hālt ca 10 Prozent der Aktien der SE. Auf den Statusfeststellungsantrag der Klāgerin zu 1. stellte die Beklagte fest, dass die Klāgerin zu 2. ihre Tātigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats ab dem 18.8.2015 im Rahmen eines abhāngigen Beschāftigungsverhāltnisses ausēbe und insoweit Versicherungspflicht in der GRV, gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsfāhrderung bestehe (Bescheide vom 18.3.2016; Widerspruchsbescheide vom 3.8.2016).

Im Erārterungstermin vor dem SG Stuttgart hat die Beklagte ihre Verwaltungsentscheidung insoweit aufgehoben, als die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht festgestellt worden war. Das SG hat sodann die Bescheide vom 18.3.2016 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 3.8.2016 aufgehoben und festgestellt, dass die Tātigkeit der Klāgerin zu 2. als Verwaltungsratsmitglied nicht im Rahmen eines abhāngigen Beschāftigungsverhāltnisses ausgeēbt werde und keine Versicherungspflicht in der GRV sowie nach dem Recht der Arbeitsfāhrderung bestehe (Urteil vom 20.2.2018).

Das LSG Baden-Wārttemberg hat die Berufung der Beklagten zurēckgewiesen (Urteil vom 21.11.2018). Zur Begrāndung hat das LSG im Wesentlichen auf ein Urteil des SG vom 23.7.2018 ([S 5 R 4999/16](#), vgl dazu Senatsurteil vom 7.7.2020 â B 12 R 19/18 R â zur Verēffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen) verwiesen. Verwaltungsratsmitglieder einer SE seien zwar regelmāāig abhāngig beschāftigt, aufgrund einer gesetzlichen Tatbestandsgleichstellung mit Vorstandsmitgliedern einer deutschen Aktiengesellschaft (AG) aufgrund von Äquivalenzregelungen nach dem Gesetz zur Ausfāhrung der Verordnung (EG) Nr 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 ēber das Statut der Europāischen Gesellschaft (SE â SE-Ausfāhrungsgesetz (SEAG), [BGBl I 2004, 3675](#)) aber nicht versicherungspflichtig.

Mit ihrer Revision r  gt die Beklagte eine Verletzung des [   1 Satz 3 SGB VI](#) und [   27 Abs 1 Nr 5 SGB III](#). Eine unmittelbare Anwendung der Vorschriften sei ausgeschlossen, da die Kl  gerin zu 2. nicht Mitglied des Vorstands einer AG deutschen Rechts sei. Auch eine entsprechende Anwendung komme aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschriften nicht im Betracht. Eine gesetzliche Tatbestandsgleichstellung in Form einer sog   quivalenzregelung ergebe sich weder aus der europ  ischen Verordnung (EG) Nr 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001   ber das Statut der Europ  ischen Gesellschaft (SE     SE-VO, ABI EG Nr L 294, 1) noch dem nationalen SEAG. Die SE-VO regle keine Vollharmonisierung der SE, sondern schaffe nur gemeinsame, von den Mitgliedstaaten festzulegende Grundstrukturen. Soweit die Gleichbehandlung der SE mit einer deutschen AG betroffen sei, handele es sich nur um einzelne gesellschaftsrechtliche Fragestellungen. Das SEAG enthalte in      22 bis 39 spezielle Regelungen f  r den Verwaltungsrat und erkl  re das Aktiengesetz (AktG) nur hinsichtlich einzelner Aspekte f  r anwendbar.

Die Beklagte beantragt, die Urteile des Landessozialgerichts Baden-W  rttemberg vom 21. November 2018 und des Sozialgerichts Stuttgart vom 20. Februar 2018 aufzuheben und die Klagen abzuweisen.

Die Kl  gerinnen beantragen, die Revision der Beklagten zur  ckzuweisen.

Sie halten die angefochtene Entscheidung f  r zutreffend.

Die Beigeladene stellt keine Antr  ge.

Die zul  ssige Revision der Beklagten ist lediglich insoweit begr  ndet, als die Vorinstanzen das Nichtbestehen eines abh  ngigen Besch  ftigungsverh  ltnisses festgestellt haben (dazu 1.). Im   brigen ist die Revision unbegr  ndet. Zu Recht hat das LSG die Berufung der Beklagten gegen das die Feststellung der Versicherungspflicht der Kl  gerin zu 2. in der GRV und nach dem Recht der Arbeitsf  rderung aufhebende Urteil des SG zur  ckgewiesen. Diese Feststellung in den Bescheiden vom 18.3.2016 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 3.8.2016 ist f  r die Zeit vom 18.8.2015 (Eintragung der SE in das Handelsregister)

bis zum 21.11.2018 (mÄ¼ndliche Verhandlung vor dem LSG) rechtswidrig und verletzt die KIÄ¼gerinnen in ihren Rechten. Dabei kann dahinstehen, ob die TÄ¼tigkeit der KIÄ¼gerin zu 2. als Verwaltungsratsmitglied der KIÄ¼gerin zu 1. im Rahmen eines abhÄ¼ngigen BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses ausgeÄ¼bt wurde. Jedenfalls unterlag sie gemÄ¼ß [Ä§ 1 Satz 3 SGB VI](#) in der Fassung des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Ä¼nderung anderer Gesetze vom 22.6.2011 ([BGBl I 1202](#)) und [Ä§ 27 Abs 1 Nr 5 SGB III](#) nicht der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÄ¼hrung. Diese Vorschriften gelten zwar nicht unmittelbar (dazu 2.). Allerdings sind Verwaltungsratsmitglieder einer SE den Vorstandsmitgliedern, einer deutschen AG gleichgestellt (dazu 3.).

12

1. Die Urteile des LSG und des SG waren aufzuheben, soweit das Nichtbestehen eines abhÄ¼ngigen BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses festgestellt worden ist. [Ä§ 7a SGB IV](#) ermÄ¼chtigt nach der stÄ¼ndigen Rechtsprechung des Senats nicht zur bloÄ¼en Elementenfeststellung einer abhÄ¼ngigen BeschÄ¼ftigung, sondern verpflichtet zur Feststellung der Versicherungspflicht oder deren Nichtbestehen (vgl zuletzt BSG Urteil vom 26.2.2019 â¼ B 12 R 8/18 R â¼ SGB 2020, 192, 193 = juris RdNr 21 ff; grundlegend BSG Urteil vom 11.3.2009 â¼ B 12 R 11/07 R â¼ BSGE 103, 17 = [SozR 4-2400 Ä§ 7a Nr 2](#), Leitsatz und RdNr 11 ff). Im gerichtlichen Verfahren ist eine dahingehende Feststellung ebenfalls nicht mÄ¼glich, weil [Ä§ 55 Abs 1 SGG](#) eine isolierte Feststellung von BeschÄ¼ftigung nicht vorsieht (BSG Urteil vom 26.2.2019 aaO juris RdNr 23).

13

2. Die KIÄ¼gerin zu 2. unterfÄ¼llt nicht unmittelbar dem persÄ¼nlichen Anwendungsbereich des [Ä§ 1 Satz 3 SGB VI](#) und [Ä§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III](#). GemÄ¼ß [Ä§ 1 Satz 3 SGB VI](#) sind Mitglieder des Vorstands einer AG in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehÄ¼ren, nicht versicherungspflichtig beschÄ¼ftigt. Nach [Ä§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III](#) sind Personen in einer BeschÄ¼ftigung als Mitglieder des Vorstands einer AG fÄ¼r das Unternehmen, dessen Vorstand sie angehÄ¼ren, versicherungsfrei. Trotz der unterschiedlichen Formulierungen und Systematik enthalten beide Bestimmungen die wirkungsgleiche Rechtsfolge, dass Vorstandsmitglieder einer AG nicht der Versicherungspflicht unterfallen. WÄ¼hrend [Ä§ 1 Satz 3 SGB VI](#) den Eintritt der Versicherungspflicht in der GRV von vornherein ausschlie¼t, lÄ¼sst die in [Ä§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III](#) angeordnete Versicherungsfreiheit den Versicherungstatbestand der BeschÄ¼ftigung nicht wirksam werden (vgl hierzu BSG Senatsurteil vom 10.12.2019 â¼ B 12 KR 20/18 R â¼ SozR 4-2500 Ä§ 188 Nr 1 RdNr 19, auch zur VerÄ¼ffentlichung in BSGE vorgesehen). Die KIÄ¼gerin zu 2. ist zwar kein Vorstandsmitglied im Sinne dieser Vorschriften. Zu diesen gehÄ¼ren grundsÄ¼tzlich nur solche einer AG deutschen Rechts (BSG Urteil vom 27.2.2008 â¼ B 12 KR 23/06 R â¼ BSGE 100, 62 = [SozR 4-2600 Ä§ 1 Nr 3](#), RdNr 22). Selbst wenn die klagende, in Deutschland ansÄ¼ssige SE hiervon erfasst wÄ¼re (so Middendorf/Fahrig, BB 2011, 54, 57), ist die KIÄ¼gerin zu 2. als Mitglied des Verwaltungsrats jedenfalls kein

Mitglied "des Vorstandes".

14

3. Gleichwohl finden [Â§ 1 Satz 3 SGB VI](#) und [Â§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III](#) auf die KlÃ¤gerin zu 2. Anwendung. Verwaltungsratsmitglieder einer europÃ¤ischen SE sind den Vorstandsmitgliedern einer nationalen AG im Wege einer substituierenden TatbestandserfÃ¼llung (dazu a) gleichgestellt, weil die fÃ¼r eine SE maÃgeblichen rechtlichen Grundlagen (dazu b) sogenannte Ãquivalenzregelungen enthalten (dazu c).

15

a) Der erkennende Senat lehnt in stÃ¤ndiger Rechtsprechung eine erweiternde Auslegung der genannten Vorschriften grundsÃ¤tzlich ab. Er hat eine Tatbestandsgleichstellung im Wege richterlicher Rechtsfortbildung durch "Substitution" der TatbestandserfÃ¼llung allein wegen einer tatsÃ¤chlichen Vergleichbarkeit von Gesellschaftsformen nicht zugelassen, weil [Â§ 1 Satz 3 SGB VI](#) und [Â§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III](#) nach ihrem Regelungszweck und im Hinblick auf die dort gewÃ¤hlte Regelungsmethode der Typisierung eine Erfassung anderer Sachverhalte zur SchlieÃung einer RegelungslÃ¼cke nicht erfordern (BSG Urteil vom 12.1.2011 â [B 12 KR 17/09 R](#) â [BSGE 107, 185](#) = SozR 4-2600 Â§ 1 Nr 6, RdNr 17 (Board of Directors einer US-Kapitalgesellschaft); BSG Urteil vom 6.10.2010 â [B 12 KR 20/09 R](#) â SozR 4-2600 Â§ 1 Nr 5 RdNr 20 ff (Verwaltungsrat einer AG schweizerischen Rechts); BSG Urteil vom 27.2.2008 â [B 12 KR 23/06 R](#) â [BSGE 100, 62](#) = [SozR 4-2600 Â§ 1 Nr 3](#), RdNr 20 ff mwN (Board of Directors einer private limited company irischen Rechts)). Allerdings hat er eine Ãbertragung der fÃ¼r Vorstandsmitglieder einer AG geltenden Ausnahme von der Versicherungspflicht auf Vorstandsmitglieder oder Mitglieder vergleichbarer Organe anderer juristischer Personen aufgrund einer gesetzlichen Tatbestandsgleichstellung in Form einer sogenannten Ãquivalenzregelung fÃ¼r mÃ¶glich erachtet und hiervon bei Vorstandsmitgliedern von "groÃen" Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVG) Gebrauch gemacht. Er hat [Â§ 1 Satz 4 SGB VI](#) aF (VorlÃ¤uferregelung zu [Â§ 1 Satz 3 SGB VI](#)) Ã¼ber seinen Wortlaut hinaus auf diese Personengruppe angewandt, weil Vorschriften des deutschen AktG Ã¼ber eine Verweisung im deutschen Versicherungsaufsichtsgesetz auch den Vorstand eines VVG erfassen wÃ¼rden und deshalb dessen Mitglieder den Vorstandsmitgliedern einer AG rechtlich gleichgestellt seien (BSG Urteil vom 27.3.1980 â [12 RAr 1/79](#) â SozR 2400 Â§ 3 Nr 4; vgl auch BSG Urteil vom 6.10.2010 â [B 12 KR 20/09 R](#) â SozR 4-2600 Â§ 1 Nr 5 RdNr 20). Ãquivalenzregelungen, die jedenfalls zu einer sozialversicherungsrechtlichen Gleichstellung der KlÃ¤gerin zu 2. mit einem Mitglied des Vorstands einer AG fÃ¼hren, enthalten auch die fÃ¼r eine SE einschlÃ¤gigen Rechtsnormen.

16

b) (Gesellschafts-)Rechtliche Grundlagen einer SE bilden zunÃ¤chst die in jedem Mitgliedstaat der EuropÃ¤ischen Union (EU) unmittelbar geltende (Art 288 Abs 2 des

Vertrags ¹/₄ber die Arbeitsweise der EU, ABI EU Nr C 202, 1, 171) SE-VO und das hierzu aufgrund dem nationalen Gesetzgeber zugewiesener Regelungsaufträge sowie Gestaltungsspielräume erlassene SEAG. Daneben regeln die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8.10.2001 zur Ergänzung des Status der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABI EG Nr L 294, 22) und ² in deren Umsetzung ² das Gesetz ¹/₄ber die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz) vom 22.12.2004 ([BGBl I 3675](#)) die Arbeitnehmerbeteiligung in einer SE.

17

Die SE-VO sieht als Organe der SE neben der Hauptversammlung der Aktionäre entweder ein Aufsichts- und ein Leitungsorgan (dualistisches System) oder (nur) ein Verwaltungsorgan (monistisches System) entsprechend der in der Satzung gewählten Form vor (Art 38). In einem ² wie hier ² monistischen System ¹/₄hrt das Verwaltungsorgan die Geschäfte der SE (Art 43 Abs 1 Satz 1 SE-VO). Die nähere Ausgestaltung des monistischen Systems ergibt sich aufgrund der Ermächtigung in Art 43 Abs 4 SE-VO ¹/₄r Mitgliedstaaten, deren Recht in Bezug auf eine AG keine Vorschriften ¹/₄ber ein monistisches System enthält, aus [Â§Â§ 20 ff SEAG](#), die das Verwaltungsorgan als Verwaltungsrat bezeichnen und anstelle der [Â§Â§ 76 bis 116 AktG](#) gelten. Neben dem Verwaltungsrat sehen [Â§Â§ 40 ff SEAG](#) geschäftsführende Direktoren vor, die zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats sein können (siehe hierzu das Senatsurteil vom 7.7.2020 ² [B 12 R 19/18 R](#) ² zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen), sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht ([Â§ 40 Abs 1 Satz 2 SEAG](#)).

18

c) Die gesetzliche Tatbestandsgleichstellung zwischen Vorstandsmitgliedern einer nationalen AG und Verwaltungsratsmitgliedern einer monistisch organisierten europäischen SE ergibt sich aus Äquivalenzregelungen sowohl des SEAG als auch der SE-VO.

19

Einschlägige Äquivalenzregelungen enthalten zunächst [Â§ 39](#) und [Â§ 22 Abs 6 SEAG](#) (so auch Middendorf/Fahrig, BB 2011, 54, 57; Vor in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl 2013, Â§ 1 RdNr 103). Nach [Â§ 39 SEAG](#) gilt ¹/₄r die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder [Â§ 93 AktG](#) entsprechend. Damit wird auf die ¹/₄r den Vorstand einer AG maßgebliche Vorschrift verwiesen. Gemäß [Â§ 22 Abs 6 SEAG](#) gelten generell Rechtsvorschriften, die außerhalb des SEAG dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer AG Rechte oder Pflichten zuweisen, sinngemäß ¹/₄r den Verwaltungsrat, soweit nicht im SEAG ¹/₄r den Verwaltungsrat und ¹/₄r geschäftsführende Direktoren besondere Regelungen enthalten sind. Die im dualistischen System dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zugewiesenen Berechtigungen sowie Verantwortlichkeiten sind im monistischen System grundsätzlich dem Verwaltungsrat ¹/₄bertragen (vgl auch die Aufgaben

des Verwaltungsrats nach [Â§ 22 Abs 1 SEAG](#)). Hintergrund der Regelungen ist, dass das monistische System der Unternehmensleitung in Deutschland in ein aktienrechtliches Umfeld eingebettet werden musste, das durchweg vom Dualismus geprägt ist (Teichmann in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Aufl 2015, [Â§ 22 SEAG](#) RdNr 41; Verse in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, [Â§ 22 SEAG](#) RdNr 42). Denn Art 9 Abs 1 Buchst c) ii) SE-VO ordnet die Gleichstellung der Rechtsformen in dem Sinn an, dass die SE den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unterliegt, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründete AG Anwendung finden würden. Zudem bestimmt Art 10 SE-VO, dass eine SE vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO in jedem Mitgliedstaat wie eine AG behandelt wird, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Da danach grundsätzlich ergänzend auf alle Vorschriften des AktG zurückzugreifen ist (vgl Schörnbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 9 SE-VO RdNr 41), selbst wenn die SE monistisch strukturiert ist, waren besondere Regelungen erforderlich, um die speziellen Zuweisungen von Rechten und Pflichten an den Vorstand oder den Aufsichtsrat im allgemeinen deutschen Aktienrecht auf das monistische System übertragen zu können (Teichmann in Krieger/Schneider, Handbuch Managerhaftung, 3. Aufl 2017, Organhaftung in der SE, RdNr 5.41).

20

Dass nach [Â§ 20 SEAG](#) die nachfolgenden Vorschriften für eine monistische SE anstelle der [Â§ 76 bis 116 AktG](#) gelten, mithin die speziell den Vorstand einer AG betreffenden Bestimmungen des AktG ausgeschlossen sind, führt entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten zu keinem anderen Ergebnis. Die rechtliche Gleichstellung von Vorstandsmitgliedern einer nationalen AG und Verwaltungsratsmitgliedern einer europäischen SE ist von [Â§ 1 Satz 3 SGB VI](#), [Â§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III](#) erfordert nicht die Bezugnahme auf sämtliche Vorschriften des AktG. Ein Gesamtverweis auf das AktG scheidet von vornherein aus, weil das deutsche Aktienrecht monistische Verwaltungsstrukturen nicht kennt. Der Ausschluss der [Â§ 76 bis 116 AktG](#) ist gerade der Tatsache geschuldet, dass es an einem entsprechenden Vorbild für eine monistische Verwaltungsstruktur im deutschen Aktienrecht fehlt und aus diesem Grund der Erlass entsprechender nationaler Vorschriften für die SE notwendig war (vgl Art 43 Abs 4 SE-VO). Erforderlich aber auch ausreichend ist die weitgehende rechtliche Gleichstellung von Vorstandsmitgliedern der AG und Verwaltungsratsmitgliedern der SE, die sich auch außerhalb des AktG auswirken soll.

21

Für diese Auslegung im Sinne einer Äquivalenzregelung spricht das Regelungskonzept der SE-VO, weitgehende Kongruenz zwischen SE und nationaler AG herzustellen. Die Gleichbehandlung beider Gesellschaftsformen ist ein Kernanliegen der dem SEAG zugrunde liegenden SE-VO. An verschiedenen Stellen der SE-VO finden sich Verweise auf das AktG (vgl nur Art 3 Abs 1, Art 5, 15, 51 und 62 f SE-VO), die für einen weitgehenden Gleichlauf sorgen (Hommelhoff/Teichmann in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Aufl

2015, Art 10 SE-VO RdNr 2; SchÄ¼rbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 10 SE-VO RdNr 1). Darüber hinaus kommt in der Gesamtschau von Art 9 Abs 1 Buchst c) ii) und Art 10 SE-VO, auch wenn das Verhältnis der Vorschriften zueinander umstritten ist (vgl Casper in Spindler/Stilz, Aktiengesetz, 4. Aufl 2019, Art 10 SE-VO RdNr 1; Hommelhoff/Teichmann in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Aufl 2015, Art 10 SE-VO RdNr 5; Schäfer in MÄ¼KoAktG, 4. Aufl 2017, Art 10 SE-VO RdNr 1; SchÄ¼rbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 10 SE-VO RdNr 4), das Gebot der Gleichbehandlung von SE und AG zum Ausdruck.

22

Art 9 Abs 1 SE-VO regelt das auf die SE anwendbare Recht. Sie unterliegt den Bestimmungen der SE-VO (Buchst a), den von der SE-VO ausdrücklich zugelassenen Satzungsregeln (Buchst b) und in den von der SE-VO (teilweise) nicht geregelten Bereichen dem mitgliedstaatlichen Recht (Buchst c). Das zur Anwendung berufene mitgliedstaatliche Recht gliedert sich in Rechtsvorschriften, die in Anwendung der speziell die SE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen werden (i), auf eine nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründete AG Anwendung finden würden (ii) und die Bestimmungen ihrer Satzung unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle einer nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründeten AG (iii). Diese Rechtsanwendungssystematik macht den Gleichbehandlungsgedanken deutlich (Hommelhoff/Teichmann in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Aufl 2015, Art 9 SE-VO RdNr 6). Die Mitgliedstaaten haben in Bezug auf die SE nicht die Freiheit, zur Schließung einer Regelungslücke oder ergänzend die für beliebige Rechtssubjekte maßgebenden Rechtsnormen heranzuziehen. Rechtlicher Bezugspunkt für eine SE ist vielmehr das für eine AG geltende Recht der Mitgliedstaaten.

23

Zudem wird eine SE nach Art 10 SE-VO vorbehaltlich anderer Bestimmungen in jedem Mitgliedstaat wie eine AG behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Dieser übergreifende Programmsatz unterstreicht einerseits klarstellend die bezweckte Gleichbehandlung (SchÄ¼rbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 10 SE-VO RdNr 1). Er hat andererseits originäre Bedeutung für diejenigen Rechtsbereiche, die von der Verweisung des Art 9 Abs 1 Buchst c) ii) nicht erfasst werden (Schäfer in MÄ¼KoAktG, 4. Aufl 2017, Art 10 SE-VO RdNr 3). Auch außerhalb des Gesellschaftsrechts ist die SE vom Sitzstaat in allen tatsächlichen und rechtlichen Fragen wie eine AG zu behandeln (Casper in Spindler/Stilz, Aktiengesetz, 4. Aufl 2019, Art 10 SE-VO RdNr 2; SchÄ¼rbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 10 SE-VO RdNr 5; Veil in Köllner Kommentar zum Aktiengesetz, Bd 8/1, 3. Aufl 2012, Art 10 SE-VO RdNr 3; aA Schwarz, SE-VO, 2006, Art 10 RdNr 8).

24

Schließlich untermauert Erwägungsgrund 5 der SE-VO die Gleichstellung von SE

und nationaler AG. Danach haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die auf eine SE aufgrund der SE-VO anwendbaren Vorschriften nicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber einer AG und damit zu einer Diskriminierung führen. Rechtfertigungsbedürftig sind daher gesetzliche Vorschriften oder deren Auslegung sowie Verwaltungshandlungen, die schon ihrem Tatbestand nach an die Rechtsform anknüpfen und die SE gegenüber der AG schlechter behandeln (Schönbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 10 SE-VO RdNr 6).

25

Das Vorbringen der Beklagten, dass das Gleichstellungsgebot unter dem Vorbehalt der in der SE-VO getroffenen Bestimmungen stehe und damit Differenzierungen zulasse, soweit diese sachlich gerechtfertigt seien, und zudem für die monistische SE mit dem SEAG ein eigenständiges Regelwerk bestehe, führt zu keiner anderen Beurteilung. Die SE-VO bezweckt eine Gleichstellung von SE und nationaler AG unabhängig von der gewählten Binnenstruktur. Weder die dualistische noch die monistische SE dürfen ohne sachlichen Grund schlechter behandelt werden als eine AG im jeweiligen Staat (vgl LG Frankfurt Urteil vom 3.5.2018 – [3-05 O 101/17](#) ua – [NZG 2018, 783](#), 785 f). Beide Organisationsformen stehen vielmehr gleichberechtigt nebeneinander (vgl Art 38 Buchst b SE-VO). Dass für die monistische SE mit den sie betreffenden Vorschriften des SEAG ein eigenständiges Regelwerk geschaffen wurde, ändert nichts an ihrer Gleichstellung mit einer AG. Der Verweis auf nationale Regelungen, insbesondere das AktG, ist naturgemäß nur insoweit denkbar, als entsprechende Regelungen überhaupt vorhanden sind. Eine monistische Verwaltungsstruktur sieht das deutsche AktG aber gerade nicht vor.

26

Dass nach der monistischen Verwaltungsstruktur der Verwaltungsrat die Aufgaben von Vorstand und Aufsichtsrat einer AG auf sich vereinigt, stellt keinen Grund dar, die Gleichstellung mit Vorstandsmitgliedern einer AG in Bezug auf die Versicherungsfreiheit in Zweifel zu ziehen. Denn der Herausnahme von Mitgliedern des Vorstands einer AG aus der Rentenversicherungspflicht lag ursprünglich die Erwägung zugrunde, dass bei diesen Personen wegen ihrer herausragenden und starken wirtschaftlichen Stellung Schutz und Sicherheit durch die Rentenversicherung entbehrlich erscheinen (BSG Urteil vom 27.2.2008 – [B 12 KR 23/06 R](#) – [BSGE 100, 62](#) = [SozR 4-2600 Â§ 1 Nr 3](#), RdNr 19; BSG Urteil vom 22.11.1973 – [12/3 RK 20/71](#) – [BSGE 36, 258](#), 260 = [SozR Nr 24 zu Â§ 3 AVG S 26 f](#) = juris RdNr 19; ferner BSG Urteil vom 31.5.1989 – [4 RA 22/88](#) – [BSGE 65, 113](#), 117 f = [SozR 2200 Â§ 1248 Nr 48 S 126](#) = juris RdNr 26). Durch die grundsätzlich umfassendere Stellung des Verwaltungsrats der monistischen SE wird dieses Konzept nicht in Frage gestellt. Der von der SE-VO verfolgte Zweck, eine Kongruenz zwischen SE und AG herzustellen, wäre nur unvollständig erreicht, würde ein Gleichklang zwar der Gesellschaftsformen, nicht aber der jeweiligen Leitungsorgane angenommen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG](#).

Erstellt am: 14.01.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024